

Hinweise zur Teamkräftepauschale BayKiBiG neu

WICHTIG: Mit der künftigen Teamkräfteförderung werden die bisherigen Richtlinien „Assistenzkräfte/Tagespflege 2000“ und „Personalbonus“ zum 31. Dezember 2026 abgelöst.

Gesetzliche Grundlagen

BayKiBiG	AV BayKiBiG
Art. 20 Zusätzliche staatliche Leistungen (3) ¹Der Staat gewährt den Trägern der Kindertageseinrichtungen einrichtungsbezogen eine Platzpauschale für die Beschäftigung von Teamkräften zur Entlastung von Leitung und pädagogischem Personal. ²Die Höhe der Teamkräftepauschale wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst und bekannt gegeben. Art. 29 Übergangsregelung (1) Abweichend von Art. 20 Abs. 3 Satz 2 erfolgt für die Bewilligungszeiträume 2027 bis 2029 keine jährliche Anpassung der Teamkräftepauschale. (...)	§ 18 Teamkräfte ¹Teamkräfte unterstützen und entlasten Leitung und pädagogisches Personal. ²Teamkräfte sind die in einer Kindertageseinrichtung beschäftigten Kräfte, die nicht nach § 16 pädagogisches Personal sind oder im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden können. (§ 16 siehe ganz unten) § 22 Teamkräftepauschale (1) ¹Für die Beschäftigung von Teamkräften leistet der Staat gemäß Art. 20 Abs. 3 BayKiBiG einrichtungsbezogen für bis zu 150 genehmigte Plätze eine Pauschale pro genehmigtem Platz. ²Für bis zu 50 Plätze wird eine erhöhte Sockelpauschale gewährt. ³Die vorläufige Platzpauschale beträgt 1. bezogen auf den Bewilligungszeitraum 2027 a) 500,00 € pro Platz für bis zu 50 Plätze und b) 167,61 € pro Platz für darüberhinausgehende Plätze, sowie 2. für die Bewilligungszeiträume 2028 und 2029 a) jeweils 700,00 € pro Platz für bis zu 50 Plätze und b) 242,37 € pro Platz für darüberhinausgehende Plätze. ⁴Für die Festsetzung der endgültigen Platzpauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der genehmigten Plätze in Relation gesetzt, für die im jeweiligen Bewilligungszeitraum eine Teamkräftepauschale beantragt wurde. ⁵Dabei wird das Verhältnis der vorläufigen Sockelpauschale zur

vorläufigen Pauschale für darüberhinausgehende Plätze fortgeschrieben. 6§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt für die Jahre ab 2030 entsprechend.

(2) 1Für die Gewährung der Teamkräftepauschale ist die Beschäftigung von mindestens einer Teamkraft erforderlich. 2Sofern für die Gewährung der Teamkräftepauschale mehr als 50 Plätze berücksichtigt werden sollen, ist die Beschäftigung von Teamkräften im Umfang von insgesamt mindestens 25 Wochenstunden erforderlich. 3Sofern mehr als 100 Plätze berücksichtigt werden sollen, ist die Beschäftigung von Teamkräften im Umfang von insgesamt mindestens 35 Wochenstunden erforderlich.

§ 26 Abschlagszahlungen

(1) 1Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger von Kindertageseinrichtungen haben im jeweiligen Bewilligungszeitraum gegen die Aufenthaltsgemeinde einen Anspruch auf mindestens vier Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 96 v. H. der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden kindbezogenen Förderung und der Teamkräftepauschale. 2Der Träger beantragt die Abschlagszahlungen unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms. 3Ein Änderungsantrag ist zulässig, wenn sich die Personalstunden im Lauf eines Quartals um mindestens 15 v. H. erhöht haben.

(2) 1Die Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung (Art. 25 BayKiBiG) leisten bezogen auf die kindbezogene Förderung und die Teamkräftepauschale Abschlagszahlungen in Höhe von 96 v. H. der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden staatlichen Fördersumme zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeweils in Höhe von 23 v. H. sowie zum 15. November in Höhe von 31 v. H. an die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden. 2Die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden müssen den auf die freigemeinnützigen und sonstigen Träger entfallenden Teil der Abschlagszahlungen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der jeweiligen staatlichen Quartalszahlung an die freigemeinnützigen und sonstigen Träger auszahlen, soweit keine andere Abschlagsvereinbarung getroffen wurde. 3Für die kreisfreien Städte gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist von zwei Wochen für die Abschlagszahlungen an die freigemeinnützigen und sonstigen Träger jeweils mit den in Satz 1 genannten Terminen beginnt. 4Im Fall des Verzugs sind die Abschlagszahlungen an die freigemeinnützigen und sonstigen Träger ab dem fünften Tag nach Fälligkeit zu verzinsen; § 44 SGB I gilt entsprechend.

(3) Nimmt der Träger die Meldungen nach Art. 23 Abs. 2

	BayKiBiG nicht rechtzeitig vor, so kann die entsprechende Auszahlung der Abschlagszahlungen ausgesetzt werden. § 34 Übergangsregelung Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 bis 3 gilt die Vorgabe von Mindestwochenstunden nicht für den Bewilligungszeitraum 2027.
--	--

Hinweise zur Teamkräftepauschale

- Mit der Teamkräftepauschale wird neben der kindbezogenen Förderung durch Qualitätsbonus und Basiswert eine weitere Säule der Finanzierung eingeführt.
- Mit der Teamkräftepauschale soll die Beschäftigung von nicht-pädagogischen Kräften finanziell unterstützt werden. Mit der BayKiBiG-Reform wird eine Art Legaldefinition der Teamkräfte eingeführt: Unter die Teamkräftepauschale werden vorrangig Hauswirtschafts- und Verwaltungskräfte sowie Assistenzkräfte eingeordnet mit dem Ziel der Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals.
- WICHTIG: Die Einführung der Teamkräftepauschale bedeutet folgende Änderung: Als Teamkraft kann nicht eingesetzt werden, wer gemäß § 16 Abs. 2 oder Abs. 3 n.F. pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft ist oder als solche im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden kann. Auch Personen mit erteilter Einzelfallgenehmigung oder Personen, die gem. AVBayKiBiG § 16 Abs. 6 a.F. bzw. § 16 Abs. 4 n.F. als Ergänzungs- oder Fachkraft im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden können, zählen nicht als Teamkraft.
- Die Teamkräfteförderung wird als Platzpauschale ausgezahlt. Maßgeblich sind die Plätze laut Betriebserlaubnis, da dieser Wert weitgehend beständig ist und eine Anpassung der Pauschale an wechselnde Belegungszahlen vermieden wird.
- Voraussetzung ist, dass die Kraft mit dem Träger in einem Beschäftigungsverhältnis steht und in einer Einrichtung des Trägers eingesetzt wird. Die Beschäftigung muss der konkreten Einrichtung (in einem bestimmten Wochenstundenumfang) eindeutig zurechenbar sein. Die Platzpauschale wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang für bis zu 50 Plätze gewährt. Bis zu dieser Grenze ist lediglich erforderlich, dass mindestens eine Teamkraft beschäftigt wird.
- Die Teamkräftepauschale wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst und bekannt gegeben werden. Eine Abschlagszahlung für die Teamkräfte erfolgt zusammen mit der kindbezogenen Förderung pro Quartal zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November (AVBayKiBiG § 26 neu). Die Beantragung läuft zusammen mit der Beantragung der Abschlagszahlungen online AVBayKiBiG § 26 neu).

- Der Antrag läuft digital unter Verwendung des KiBiG.web.
- Für kleine Kitas bis 50 Plätze zählt eine Person unabhängig vom Beschäftigungsumfang.
- Externe Dienstleistungen fallen nicht unter die Teamkräftepauschale.
- Thematik Sprachfachkräfte: Die Finanzierungssystematik sieht die Förderung von Sprachfachkräften derzeit nicht vor.
- Zu § 34 AVBayKiBiG: Die Vorgabe der Mindestwochenstunden im Rahmen der Teamkräftepauschale greift erst 2028, wenn die für die Teamkräfteförderung zur Verfügung stehenden Mittel voll zur Verfügung stehen.

(Stand 22. Juli 2026)

